

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

29. FEBRUAR 1960

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

3. JAHRGANG Nr. 14

INHALT

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Bulletin für Anfragen und Antworten

<i>Schriftliche Anfrage Nr. 54 des Herrn Carcassonne, Mitglied des Europäischen Parlaments, mit der Antwort der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft</i>	501/60
<i>Schriftliche Anfrage Nr. 55 des Herrn de la Malène, Mitglied des Europäischen Parlaments, mit der Antwort der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft</i>	502/60
<i>Schriftliche Anfrage Nr. 56 des Herrn Kapteyn, Mitglied des Europäischen Parlaments, mit der Antwort der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft</i>	503/60
<i>Schriftliche Anfrage Nr. 57 der Frau Strobel, Mitglied des Europäischen Parlaments, mit der Antwort der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft</i>	504/60
<i>Schriftliche Anfrage Nr. 58 des Herrn Kalbitzer, Mitglied des Europäischen Parlaments, mit der Antwort der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft</i>	505/60
<i>Schriftliche Anfrage Nr. 59 des Herrn Ramizason, Mitglied des Europäischen Parlaments, mit der Antwort der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft</i>	508/60
<i>Schriftliche Anfrage Nr. 60 des Herrn Pleven, Mitglied des Europäischen Parlaments, mit der Antwort der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft</i>	508/60

Informationen

<i>Tagungskalender</i>	510/60
------------------------------	--------

SOEBEN ERSCHIENEN:

„Die Stahlunternehmen der Gemeinschaft“

Die Hohe Behörde hat das im Jahre 1955 erschienene Verzeichnis der Unternehmen des Gemeinsamen Marktes für Stahl neu herausgegeben.

Im ersten Teil dieser Veröffentlichung sind die Unternehmen mit ihren Verkaufsorganisationen aufgeführt, unter Angabe der genauen Anschriften und der Standorte der Werke. Aus einem anhängenden Suchregister sind die Walzprogramme der Werke nach Herstellungsarten zu ersehen. Ferner zeigen die Landkarten der Mitgliedsländer die Standorte der einzelnen Werke, die Verkaufsparitäten sowie die wichtigsten Schifffahrtswege und Eisenbahn-Grenzübergänge.

Das neue Firmenregister wird den Abonnenten der von der Hohen Behörde herausgegebenen Veröffentlichung der „Grundpreise für Roheisen- und Stahlerzeugnisse“ automatisch zugestellt und ist im Abonnementspreis für diese Veröffentlichung einbegriffen.

Als Einzelbroschüre kann das Verzeichnis zum Preise von DM 5,— (bfrs 60,—) über die Vertriebsstellen des Amtsblatts der europäischen Gemeinschaften bezogen werden.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BULLETIN FÜR ANFRAGEN UND ANTWORTEN

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 54

**des Herrn Carcassonne,
Mitglied des Europäischen Parlaments,
an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(11. Januar 1960)**

Kann die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angeben, ob die beteiligten Regierungen ihr in jeder Weise bei der Anwendung des Abkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft behilflich waren? Sollten Schwierigkeiten bestehen, warum und welche?

ANTWORT

**der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(17. Februar 1960)**

Als Antwort auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten über die Verwirklichung des Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete gestattet sich die Kommission, folgendes mitzuteilen:

von Unterlagen und der Erteilung von Auskünften über die in den Ländern der französisch-afrikanischen und madegassischen Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen.

- a) Auf dem Gebiet des Warenverkehrs hat die Kommission im allgemeinen trotz einiger Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten die von den beteiligten Regierungen bei der Anwendung des Durchführungsabkommens erwartete Hilfe erhalten.
- b) Auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts haben die Regierungssachverständigen der Kommission ihre volle Unterstützung gewährt, insbesondere bei der Beschaffung

- c) Bei der Durchführung der Bestimmungen über den Europäischen Entwicklungsfonds waren die einzelnen Regierungen ihr im allgemeinen in jeder Weise behilflich. Schwierigkeiten bestehen lediglich bei der Durchführung der technischen Kontrolle. In den Besprechungen, die hierüber seit April 1959 und zuletzt Ende Dezember stattgefunden haben, hat die französische Regierung, soweit es sie betrifft, den Wunsch geäußert, daß die Kommission Formen der Zusammenarbeit zwischen französischen Firmen und Firmen

der übrigen Mitgliedstaaten fördern solle. Da eine solche Lösung eine andere nicht ausschließt und die freie Wahl des technischen Kontrolleurs durch die Kommission nicht beeinträchtigt, hat die Kommission der französischen Regierung mit-

geteilt, daß sie ihren Antrag in Erwägung ziehen wird.

Man darf daher annehmen, daß die mit dieser Frage verbundenen Schwierigkeiten jetzt schnell beseitigt werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 55

des Herrn de la Malène,
Mitglied des Europäischen Parlaments,
an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(12. Januar 1960)

Herr de la Malène fragt die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angesichts der am 7. Januar vom kanadischen Finanzminister, Herrn Donald Fleming, abgegebenen Erklärungen, denen zufolge Kanada die führenden Persönlichkeiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ersuchen will, die Aufstellung eines gemeinsamen Außentarifs auszusetzen und vor allem keine Erhöhung der Zollsätze in denjenigen Ländern, deren Tarife augenblicklich unter dem künftigen gemeinsamen Außentarif liegen, vorzunehmen,

1. welche Haltung die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei den

demnächst in Paris stattfindenden Besprechungen gegenüber einem derartigen Antrag einnehmen wird;

2. ob es ihr möglich scheint — da dieser gemeinsame Außentarif in dem von den Parlamenten ratifizierten Vertrag von Rom unter Zugrundelegung der innerhalb der sechs Mitgliedstaaten im Jahre 1957 angewandten Zollsätze *ne variatur* und sehr formell festgelegt wurde —, daß ein derartiger Antrag in Erwägung gezogen werden kann, ohne daß dies ein Verfahren der Revision des Vertrages nach sich zieht, was von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden müßte.

ANTWORT

der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(10. Februar 1960)

Die Kommission glaubt nicht, zu Erklärungen Stellung nehmen zu sollen, die in der Presse wiedergegeben worden sind, deren offizieller Wortlaut ihr nicht bekannt ist und zu denen die betreffende Regierung bei der Kommission keine Demarche unternommen hat.

Der Kommission liegt bisher keinerlei Ersuchen der kanadischen Regierung vor, die Aufstellung des gemeinsamen Außentarifs auszusetzen. Diese Frage ist übrigens bei den Pariser Gesprächen nicht angeschnitten worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 56

**des Herrn Kapteyn,
Mitglied des Europäischen Parlaments,
an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(12. Januar 1960)**

Hat die Kommission schon Grundlagen erarbeitet für eine langfristige Politik gegenüber den nicht mit der EWG assoziierten afrikanischen Staaten, die bereits unabhängig sind oder im Begriffe stehen, unabhängig zu werden? Welches wären ihrer Meinung nach die Folgen einer solchen Politik für die EWG?

Hält die Kommission eine Erneuerung des Abkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für erforderlich? Hat sie schon die Möglichkeiten hierfür geprüft? Hat sie schon die nötigen Verbindungen aufgenommen? Beabsichtigt sie eine Änderung der Prinzipien, die dieser Assoziierung zugrunde liegen?

ANTWORT

**der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(13. Februar 1960)**

1. Als Antwort auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten glaubt die Kommission bestätigen zu können, daß sie sich vollkommen der historischen oder wirtschaftlichen Bande bewußt ist, welche die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit Afrika verbinden. Zur Zeit prüft sie, wie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft unter Beachtung der Bestimmungen des GATT ihre Beziehungen zu den unabhängigen Staaten Afrikas entwickeln kann, die mit ihr nicht assoziiert sind und eine Assoziierung mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht wünschen.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Assoziierung mit einer Reihe afrikanischer Staaten, durch die unter anderem in diesen Ländern die Faktoren einer beschleunigten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gefördert und verbessert werden sollen, als günstig für die allgemeine Entwicklung Afrikas angesehen werden kann, insbesondere insofern eine Hebung des Lebensstandards und eine Ausweitung des Handels in einigen Ländern Afrikas unmittelbar oder mittelbar allen Teilen zugute kommen soll.

Wenn auch einige assoziierte Länder und Gebiete Afrikas auf Grund der ihnen aus dem Assoziierungsabkommen erwachsenen Rechte und Verpflichtungen eine Vorrangstellung in

der Afrikapolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einnehmen, so schließt das nicht aus, daß eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den anderen afrikanischen Staaten angestrebt wird.

2. Die Kommission hält es ferner für höchst wünschenswert, daß über das bestehende Abkommen hinaus die Durchführungsvorschriften zu der bestehenden Assoziierung erneuert werden. Es wäre für alle Beteiligten bedauernd, wenn die Anstrengungen, die seit fünf Jahren auf beiden Seiten unternommen werden, um den Grundstock zu einer fruchtbaren und dauerhaften Assoziierung zu legen, nicht zu einem allgemeinen Einvernehmen darüber führten, daß ein neues Abkommen geschlossen werden muß.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat zwar noch nicht alle zweckdienlichen Verbindungen aufgenommen, doch ist sie bestrebt, zu gegebener Zeit an der Ausarbeitung eines Abkommenentwurfs mitzuwirken, dessen Form und Inhalt ihres Erachtens in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten auf Grund der auf diesem Gebiet erworbenen Erfahrungen festgelegt werden sollten. Es müßte dann möglich sein festzustellen, ob die dieser Assoziierung zugrunde liegenden Prinzipien geändert werden sollten oder nicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 57

**der Frau Strobel,
Mitglied des Europäischen Parlaments,
an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

(14. Januar 1960)

Nach der Meldung einer großen deutschen Tageszeitung hat das Mitglied der EWG-Kommission, Lemaigen, in einem als privat bezeichneten Vortrag in der ersten Hälfte Dezember 1959 vor den französischen Landwirtschaftskammern zur Frage der Landwirtschaftspolitik der EWG Stellung genommen. Er soll dabei erklärt haben, es wäre das Ziel der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, den gesamten Agrarbedarf durch die eigene Landwirtschaft decken zu lassen. Dies schließe zwar einen internationalen Warenaustausch auf dem Agrarsektor nicht aus, der jedoch als Ausnahme und nicht als Regel anzusehen sei.

1. Gibt diese Meldung die Äußerung von Herrn Lemaigen richtig wieder?

2. Im handelspolitischen Teil der Kommissionsvorschläge zu einer gemeinsamen Agrarpolitik bekennt sich die Kommission ausdrücklich zu dem im EWG-Vertrag festgelegten Grundsatz einer harmonischen Entwicklung des Welthandels und den durch OEEC, GATT und FAO gültigen Zielsetzungen zur Ausweitung

des multilateralen Handels. Sie erkennt deren grundsätzliche Verbindlichkeit auch für die Agrarpolitik der Gemeinschaft an (Ziff. 46/47).

Glaubt die Kommission, daß eines ihrer Mitglieder in einem privaten Vortrag von der erklärten Haltung der Kommission abweichende Standpunkte vertreten kann?

3. Oder drücken sich in den Äußerungen von Herrn Lemaigen die Konsequenzen der in den Ziffern 50/51 gemachten Vorbehalte für den Agrar-Außenhandel der Gemeinschaft aus?

4. Die Kommissionsvorschläge schließen mit der Feststellung, daß die Landwirtschaft „den unverzichtbaren Außeninteressen der Gemeinschaft“ wird Rechnung tragen müssen.

Hält es die Kommission im Interesse der EWG für tunlich, daß sich eines ihrer Mitglieder in einem Sinne äußert, der die gerade jüngst zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen speziell unserer nordamerikanischen und europäischen Handelspartner vor einer autarken Politik der EWG wieder aufleben lassen kann?

ANTWORT

der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(15. Februar 1960)

In Beantwortung der Anfrage von Frau Strobel betreffend eine in einer großen deutschen Tageszeitung erschienene Meldung über eine Stellungnahme von Herrn Lemaigen, Mitglied der EWG-Kommission, bei einem privaten Vortrag vor den Landwirtschaftskammern beehrt sich die Kommission, folgendes bekanntzugeben:

a) Herr Lemaigen hat sich in seinem Vortrag mit der Entwicklung des gemeinsamen Markts und den assoziierten über-

seeischen Ländern und Gebieten befaßt. Dieser Vortrag fand am Freitag, dem 11. Dezember 1959, statt.

b) Die europäischen Agrarprobleme wurden nur behandelt, als einige Zuhörer nach dem Vortrag in persönlicher Eigenschaft Fragen an Herrn Lemaigen richteten.

c) Eine dieser Fragen betraf die Haltung, die die EWG-Kommission vermutlich in ihren Vorschlägen an die Regierungen

über eine gemeinsame Politik in bezug auf den Absatz der Agrarproduktion der Mitgliedstaaten innerhalb des Gemeinsamen Markts einnehmen wird.

In seiner Antwort erklärte Herr Lemaigen, der EWG-Raum werde entsprechend dem Geist und dem Buchstaben des Vertrages das bevorzugte Absatzgebiet für die Agrarproduktion der Mitgliedstaaten sein; im Interesse der europäischen Wirtschaft und somit der europäischen

Landwirtschaft werde es jedoch unerlässlich sein, den Austausch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit dritten Ländern beizubehalten.

Diese Äußerung entspricht der Haltung, die die Kommission in ihren Vorschlägen zur Ausarbeitung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik und insbesondere in den Grundsätzen für die Verwirklichung des Gemeinsamen Markts für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Teil II) dargelegt hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 58

des Herrn Kalbitzer,
Mitglied des Europäischen Parlaments,

an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(14. Januar 1960)

Ist die EWG-Kommission in der Lage, die Zahl der Vorentwürfe zu Konventionen für die Finanzierung von Arbeiten in den überseeischen Ländern und Gebieten anzugeben, die zur Zeit noch in der Schwebe sind? Glaubt die Kommission nicht auch, daß die Unterzeichnung dieser Konventionen beschleunigt werden müßte? Welches sind die Hindernisse, die dieser Unterzeichnung entgegenstehen?

Kann die EWG-Kommission mitteilen, ob die bereits verabschiedeten Projekte, die aus dem Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Gebiete finanziert werden, bereits in

Angriff genommen worden sind? Ist die Kommission in der Lage zu präzisieren, wann diese Arbeiten beginnen werden und worin die Ursachen für eine etwaige Verzögerung liegen? Kann die Kommission ferner die Modalitäten der technischen Kontrolle dieser Arbeiten und die Kriterien darlegen, die bei der Auswahl der technischen Kontrolleure angewandt werden?

Glaubt die Kommission schließlich angesichts des Präzedenzfalls von Guinea, daß die Unabhängigkeit von Kamerun ein Hindernis für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen diesem Land und der EWG sein könne?

ANTWORT

der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(17. Februar 1960)

Die Kommission beehrt sich, die Fragen des Herrn Abgeordneten wie folgt zu beantworten:

1. „Ist die EWG-Kommission in der Lage, die Zahl der Vorentwürfe zu Konventionen für die Finanzierung von Arbeiten in den überseeischen Ländern und Gebieten anzugeben, die zur Zeit noch in der Schwebe sind?“

Bis jetzt wurden von den drei Parteien (der Kommission, den Behörden des begünstigten Lands und den Behörden des Mitgliedstaats, das mit diesem besondere Beziehungen unterhält) acht Finanzierungsabkommen unterzeichnet. Dreizehn Abkommensentwürfe sind in der Schwebe, sie wurden von dem Vertreter der Kommission unterzeichnet und den anderen Parteien zur Unterzeichnung zugeleitet.

„Glaubt die Kommission nicht auch, daß die Unterzeichnung dieser Konventionen beschleunigt werden müßte? Welches sind die Hindernisse, die dieser Unterzeichnung entgegenstehen?“

Der Abschluß einer Reihe von Abkommen ist für Länder oder Gebiete, die mit Frankreich besondere Beziehungen unterhalten, für eine gewisse Zeit verzögert worden in Erwartung insbesondere eines generellen Übereinkommens über die Durchführung der technischen Kontrolle. Bei dem Meinungsaustausch, der seit April 1959 und zuletzt noch Ende Dezember 1959 stattfand, hat die französische Regierung, soweit es sie betrifft, den Wunsch geäußert, daß die Kommission Formen der Zusammenarbeit zwischen französischen Firmen und Firmen der übrigen Mitgliedstaaten fördern solle, ohne jedoch mit diesem Wunsch eine Bedingung für den Abschluß eines Vertrages über die technische Kontrolle stellen zu wollen. Da die französische Regierung zu verstehen gegeben hat, daß sie diesen Formen der Zusammenarbeit den Vorzug gibt, ohne jedoch andere Möglichkeiten auszuschließen, liegt die Auswahl des technischen Kontrolleurs letzten Endes bei der Kommission. Infolgedessen kann angenommen werden, daß die Schwierigkeiten in dieser Frage nunmehr behoben werden können.

„Kann die EWG-Kommission mitteilen, ob die bereits verabschiedeten Projekte, die aus dem Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Gebiete finanziert werden, bereits in Angriff genommen worden sind?“

Bis jetzt sind für:

- 4 Vorhaben die Arbeiten bereits durchgeführt oder in Angriff genommen und entsprechende Aufträge erteilt worden,
- 4 weitere Vorhaben die Ausschreibungen veröffentlicht worden,
- 9 Vorhaben die Sonderlastenhefte (oder detaillierten Kostenvoranschläge für die von der öffentlichen Hand auszuführenden Arbeiten) in Vorbereitung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Presse- und Informationsdienst der Kommission monatlich den Stand der Durchführung der Vorhaben bekanntgibt.

„Ist die Kommission in der Lage zu präzisieren, wann diese Arbeiten beginnen werden und worin die Ursachen für eine etwaige Verzögerung liegen?“

Sobald das Finanzierungsabkommen abgeschlossen ist, liegt die Initiative für die Durchführung der Vorhaben im vollen Umfang bei den zuständigen örtlichen Behörden (Art. 39 der Verordnung Nr. 7 der Kommission). Der Zeitpunkt für den Beginn der Durchführung der neuen Vorhaben hängt demnach davon ab:

- wann die übrigen Parteien die ihnen übermittelten Finanzierungsabkommen unterzeichnen,
- welche Zeit die für die Durchführung der Arbeiten verantwortlichen Behörden für die Ausarbeitung der Sonderlastenhefte und der Durchführungspläne benötigen (Art. 39 und 40 der Verordnung Nr. 7).

Die örtlich geltenden Regeln kommen auf die vom europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Vorhaben unter der Bedingung zur Anwendung, daß:

- sie den allgemeinen und besonderen Bedingungen der Finanzierungsabkommen angepaßt werden, die die Sicherstellung der Gleichbehandlung aller an den Ausschreibungen beteiligten Firmen der sechs Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder vorschreiben (Art. 132 Ziff. 4 des Vertrages und Art. 20 der Verordnung Nr. 5 des Rats);
- die üblichen Ausschreibungsfristen verlängert werden, damit tatsächlich eine Gleichbehandlung der verschiedenen Firmen erreicht wird; zu diesem Zweck wurden diese Fristen auf vier Monate ausgedehnt.

„Kann die Kommission ferner die Modalitäten der technischen Kontrolle dieser Arbeiten und die Kriterien darlegen, die bei der Auswahl der technischen Kontrolleure angewandt werden?“

Während der Durchführung des Vorhabens wird eine verwaltungsmäßige, finanzielle und technische Kontrolle von einer oder mehreren sachverständigen (natürlichen und juristischen) Personen ausgeübt, die zu diesem Zweck von der Kommission beauftragt und „technische Kontrolleure“ genannt werden (Art. 41 ff. der Verordnung Nr. 7).

Der technische Kontrolleur ist verantwortlich für die Übereinstimmung der Durchführungsverfahren (und insbesondere der Bedingungen des Sonderlastenhefts) mit den Bestimmungen des Finanzierungsabkommens und den Durchführungsvorschriften für den Fonds. Er wacht darüber, daß der durchführende Unternehmer (oder der „örtliche Anweisungsbefugte“) sich dafür einsetzt, daß sämtliche Vorhaben im Rahmen der zugewiesenen Mittel fachkundig und mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden. Er bestätigt, daß die ausgeführten Arbeiten mit dem von der Kommission gebilligten Vorhaben übereinstimmen. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen dem technischen Kontrolleur und den für die Durchführung der Arbeiten verantwortlichen Behörden ist der Kommission vorzutragen.

Ferner berät der technische Kontrolleur die für die Durchführung der Arbeiten zuständigen örtlichen Behörden, um zu gewährleisten, daß das vom Fonds finanzierte Investitionsvorhaben unter den bestmöglichen Bedingungen verwirklicht wird. Er kann ihnen jedoch weder seinen Willen aufzwingen noch der Kommission die Verantwortung zuschieben, die üblicherweise bei dem Urheber des Vorhabens, dem „örtlichen Anweisungsbefugten“ oder bei dem Unternehmer liegt.

Der technische Kontrolleur wird nach drei Hauptgesichtspunkten ausgewählt:

- seiner technischen Fachkunde im Hinblick auf die Art, den Standort und die Bedeutung des Vorhabens,

- seiner Unabhängigkeit gegenüber den Behörden und den ausführenden Unternehmen,

- der Höhe der von ihm verlangten Vergütung.

Außerdem bemüht sich die Kommission bei der Auswahl der technischen Kontrolleure, die Verträge gerecht zwischen den Firmen der verschiedenen Mitgliedstaaten und assoziierten Länder zu verteilen und die europäische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern.

2. „Glaubt die Kommission schließlich, angesichts des Präzedenzfalls von Guinea, daß die Unabhängigkeit von Kamerun ein Hindernis für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen diesem Land und der EWG sein könne?“

Im Hinblick auf Kamerun ist die Kommission der Ansicht, daß die Erlangung der Unabhängigkeit für dieses Land kein Hindernis für eine weitere wirksame Zusammenarbeit mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft darstellt. Die Form dieser Zusammenarbeit wird zur Zeit geprüft. Die Regierung Kameruns hat der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Schreiben vom 12. Januar mitgeteilt, sie wünsche im Einvernehmen mit der französischen Regierung bis zur Festlegung der endgültigen Assoziierungsbedingungen, daß die Vorschriften des vierten Teils des Vertrages im Hinblick auf Kamerun weiter angewendet werden. Welche endgültige Form der Assoziierung auch immer gewählt wird, besteht kein Anlaß zu Vermutungen, daß sie die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Kamerun bestehenden Bande der Freundschaft und Zusammenarbeit anders als im positiven Sinne beeinflussen könnte.

Die Kommission ist im übrigen der Ansicht, das Guinea auf Grund der dort aufgetretenen besonderen Umstände nicht als Präzedenzfall zu betrachten ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 59

**des Herrn Ramizason,
Mitglied des Europäischen Parlaments,
an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

(14. Januar 1960)

Hält die Kommission es für ihre erfolgreiche Tätigkeit für wünschenswert, daß die Bestimmungen des Vertrages von Rom über die überseeischen Länder und Gebiete revidiert werden, um echte bilaterale Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den überseeischen Ländern und Gebieten sicherzustellen? Hat sie über diesen Punkt bereits Verbindung mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und der afrikanischen Staaten sowie dem Staat Madagaskar, die mit der EWG assoziiert sind, Verbindung aufgenommen?

ANTWORT

der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(13. Februar 1960)

Die Kommission steht auf dem Standpunkt, daß es im derzeitigen Durchführungsstadium des Vertrages von Rom hinsichtlich der Assoziierung überseeischer Länder und Gebiete mit der EWG noch nicht möglich ist, sich über die Zweckmäßigkeit einer etwaigen Überprüfung der in Artikel 3 und im vierten Teil des Vertrages niedergelegten Grundsätze zu äußern. Insbesondere erscheint es ihr nicht zweckmäßig zu sein, schon jetzt unter dem Gesichtspunkt einer Vertragsänderung die Folgen zu untersuchen, die sich aus dem Unabhängigwerden der

assoziierten überseeischen Länder ergeben. Im übrigen hat die eine oder andere der beteiligten Parteien die uneingeschränkte Möglichkeit, sich auf Artikel 238 des Vertrages zu berufen.

Die Frage wird jedoch — im Rahmen der Vorarbeiten zur Untersuchung der Voraussetzungen für eine etwaige Erneuerung des Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete — durch die zuständigen Dienststellen der Kommission geprüft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 60

**des Herrn Pleven,
Mitglied des Europäischen Parlaments,
an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

(14. Januar 1960)

Herr René Pleven fragt die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ob die „Vorschriften über die Einrichtung der für den Export nach der Saar zugelassenen Schlachthöfe“, wie sie vom französischen Landwirtschaftsminister am 23. Dezember 1959 veröffentlicht worden sind, als ausreichend für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie für die übrigen Mitgliedsländer der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angesehen werden?

Welchen Erfordernissen müßten andernfalls die französischen Schlachthöfe bei der Planung und beim Bau genügen, wenn sie Fleisch in die übrigen Länder der Gemeinschaft ausführen wollen?

ANTWORT**der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft***(13. Februar 1960)*

Die Kommission kennt die Schwierigkeiten, die sich aus den Unterschieden in den veterinären und sanitären Vorschriften über den Fleischhandel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ergeben.

Sie ist ebenfalls über die Schwierigkeiten unterrichtet, die auf die besonderen Bestimmungen über die Einrichtung der für den Fleischexport nach der Saar zugelassenen französischen Schlachthöfe zurückzuführen sind, von denen Herr Pleven in seiner Anfrage spricht.

Die Dienststellen der Kommission hatten noch keine Gelegenheit, diese Bestimmungen sowie die übrigen für den Fleischhandel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik einerseits und zwischen der französischen Republik und den anderen Mitgliedstaaten andererseits geltenden Vorschriften einer so eingehenden Prüfung zu unterziehen, daß der Kommission die Beurteilung der gestellten Frage möglich wäre. Die Kommission ist daher noch nicht in der Lage, die Frage von Herrn Pleven, ob die Vorschriften über die Einrichtung der in Betracht kommenden Schlachthöfe als ausreichend für das ge-

samte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie für die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angesehen werden, zu beantworten.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Harmonisierung der vielen den Fleischhandel betreffenden unterschiedlichen veterinären und sanitären Vorschriften unerlässlich ist.

Es darf in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden, daß die für veterinäre und sanitäre Fragen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten seit 1958 regelmäßig zusammenzutreten, um die Möglichkeiten zur Harmonisierung der Vorschriften auf diesem Gebiet und insbesondere bezüglich der Einrichtung der für den Fleischexport nach den Ländern des Gemeinsamen Markts zugelassenen Schlachthöfe zu untersuchen.

Seit März 1959 hat die Kommission an diesen Arbeitssitzungen teilgenommen; im Laufe der nächsten Monate wird sie eine Sitzung der Vertreter der sechs Mitgliedstaaten einberufen, auf der die Harmonisierung verwirklicht werden soll.

INFORMATIONEN

Tagungskalender ⁽¹⁾

Präsidialausschuß	1. März 1960 10 Uhr	Brüssel
Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Fragen der Energiewirtschaftspolitik	1. März 1960 bis 5. März 1960	Sahara
Ausschuß für Fragen der Landwirtschaft	2. März 1960 10.30 Uhr 3. März 1960 10 Uhr	Brüssel
Ausschuß für politische Angelegenheiten und institutionelle Fragen	4. März 1960 10 Uhr bis 8. März 1960	Rom
Ausschuß für Verwaltungsfragen des Euro- päischen Parlaments und Haushaltsfragen der Gemeinschaften	8. März 1960 10 Uhr 9. März 1960 vormittags	Brüssel
Ausschuß für Fragen der Landwirtschaft	10. März 1960 10.30 Uhr 11. März 1960	Brüssel
Ausschuß für Fragen der Handelspolitik und für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dritten Ländern	12. März 1960 10 Uhr	Brüssel
Ausschuß für Fragen der Sozialpolitik	14. März 1960 10.30 Uhr	Brüssel
Liberale Fraktion und Nahestehende	15. März 1960 10.30 Uhr 16. März 1960 10.30 Uhr	Brüssel
Ausschuß für Fragen des Binnenmarkts der Gemeinschaft	17. März 1960 10.30 Uhr	Brüssel
Ausschuß für Fragen der Assoziierung der über- seeischen Länder und Gebiete	17. März 1960 10.30 Uhr	Brüssel

⁽¹⁾ Nach dem Stand vom 25. Februar 1960. Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.

Ausschuß für Fragen der wissenschaftlichen und technischen Forschung	18. März 1960 10 Uhr	Brüssel
Ausschuß für die langfristige Wirtschaftspolitik, für Fragen der Finanzen und der Investitionen	21. März 1960 10.30 Uhr 22. März 1960	Brüssel
Ausschuß für Fragen des Binnenmarkts der Gemeinschaft	23. März 1960 9 Uhr	Luxemburg
Sozialistische Fraktion	28. März 1960 10.30 Uhr	Straßburg
Präsidium	28. März 1960 11.30 Uhr	Straßburg
Plenartagung	29. März 1960 bis 2. April 1960	Straßburg

